

Es gibt ein öffentliches Interesse an Warnhinweisen

Zuvor hatte Jameda.de den Zahnarzt auf die Auffälligkeiten hingewiesen. E-Mails und IP-Adressen der Bewerber zeigten, dass diese für Bewertungsanbieter tätig waren. Der Zahnarzt bestritt eine Manipulation. Seine Gründe überzeugten Jameda jedoch nicht und die Bewertungsplattform veröffentlichte den Warnhinweis. Der Zahnarzt verlangte, diesen zu unterlassen.

Entscheidung: Die Umstände rechtfertigten den Warnhinweis

Wie schon die Vorinstanz sah auch das OLG Frankfurt den Warnhinweis als berechtigt an. Dieser greife zwar in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Gewerbebetriebs ein. Dies sei jedoch nicht rechtswidrig. Der Zahnarzt moniere zu Unrecht, dass Jameda ihn „als Lügner und Betrüger“ darstelle. Dem Warnhinweis sei vielmehr klar zu entnehmen, dass es sich um einen bloßen Verdacht handele und der Zahnarzt die Vorwürfe bestreite. Jameda berufe sich hier zu Recht auf einen „Mindestbestand an Beweistatsachen für das Vorliegen gekaufter/manipulierter Bewertungen im Profil“ des Zahnarztes.

Das OLG sah es als erwiesen an, dass Bewerber eines Bewertungsanbieters das Profil des Zahnarztes sehr positiv bewertet hatten. Es bestehe ein öffentliches Interesse an solchen Warnhinweisen. Dies sei bereits beim Verdacht einer Manipulation anzunehmen.

(mitgeteilt von RA, FA für MedR, Philip Christmann, Berlin, christmann-law.de)

► Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Zahnärzte dürfen jetzt Coronatests bei ihrem Personal durchführen

| Am 30.11.2020 ist eine weitere Aktualisierung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) in Kraft getreten. Nun ist es Zahnärzten ausdrücklich gestattet, ihr Praxispersonal auf den Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Zur Testung des eigenen – asymptomatischen – Personals (dazu zählen Arbeitnehmer, Auszubildende und Bewerber für eine Stelle) sieht die TestV ausschließlich Antigen-Tests vor. Hier kommen vor allem PoC-Antigen-Schnelltests in Betracht, die in der Praxis durchgeführt werden können. Die Testung von Patienten hingegen bleibt Zahnärzten untersagt. |

Nur die Sachkosten sind über die KV berechnungsfähig

Für die Tests können keine zahnärztlichen Leistungen berechnet werden. Lediglich die Sachkosten für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests können in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten weitergegeben werden, höchstens aber 7 Euro je Test. Für die Abrechnung der Testungen durch Zahnärzte ist die regional zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) zuständig. Die KZVen sind von der TestV nicht als Abrechnungsstellen vorgesehen. Es ist jedoch möglich, dass die KVen hier mit den KZVen gesonderte Vereinbarungen treffen.

IHR PLUS IM NETZ

Details: iww.de/s4375 und iww.de/s4376



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Vertiefende Hinweise zu diesem Themenkomplex finden Sie auf „zm-online“ sowie auf der Website der KZBV (iww.de/s4375 und iww.de/s4376)